

HESSEN HORIZON Marie Skłodowska-Curie-Stipendium Hessen als Beitrag zum Hessischen Konjunkturprogramm (Sondervermögen); Förderrichtlinie

1. Förderziel und Förderzweck

Das „Marie Skłodowska-Curie-Stipendium Hessen“ soll hochqualifizierten, europäischen wie auch internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Durchführung ihres Forschungsvorhabens in Hessen ermöglichen. So kann diese Zielgruppe für Forschungsvorhaben in Hessen gewonnen werden, teilweise auch durch ihre Rückkehr in unser Bundesland. Das Programm unterstreicht die Attraktivität des Forschungsstandortes Hessen, indem es den Forschenden ermöglicht, ihre unabhängige Forschungsposition in Hessen zu erreichen und zu stärken. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aus Landesmitteln auf Antrag Stipendien zur Durchführung von Forschungsvorhaben, die auf einem hervorragend evaluierten Antrag unter den Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) bei der Europäischen Kommission basieren und ein Exzellenzsiegel („Seal of Excellence“) erhalten haben.

2. Hintergrund

Die MSCA leisten einen wichtigen Beitrag, um in ganz Europa Grundlagen für europäische Spitzenforschung zu schaffen. Darüber hinaus fördern die MSCA die Mobilität, die Internationalisierung und die Kooperation der Wissenschaft. Sie sind Teil des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation, „Horizont 2020“, und gelten als eine der Erfolgsgeschichten der EU-Forschungs- und Innovationsförderung. Im kommenden Programm „Horizont Europa“ werden MSCA in dessen erster Säule prominent fortgeführt. Die MSCA tragen zur Förderung von Beschäftigung und Wachstum sowie zur Bewältigung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen und dadurch auch zur Stärkung des Europäischen Forschungsraumes bei.

Bei den MSCA liegt der Schwerpunkt auf exzellenter Forschungsarbeit. Nach dem Bottom-up-Prinzip können alle Forschungsdisziplinen gefördert werden, und dies von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis hin zur Markteinführung innovativer Produkte und Dienstleistungen. Forschungsprojekte, die über die MSCA gefördert werden, haben nachweislich nicht nur eine positive Auswirkung auf die Forschenden, auf Einrichtungen und auf die Systemebene, sondern erzielen auch wichtige Forschungsergebnisse von beträchtlicher Wirkung durch die Befassung mit gesellschaftlichen Herausforderungen globalen Umfangs.

Durch das „Marie Skłodowska-Curie-Stipendium Hessen“ wird eine wichtige Synergie zwischen der regionalen Förderung zur Stärkung der Attraktivität des Forschungsstandortes Hessen und Horizont 2020, dem erfolgreichen EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie seinem Nachfolgeprogramm Horizont Europa hergestellt.

3. Gegenstand der Förderung

Das HMWK orientiert sich mit dem Stipendienprogramm an der Förderlinie Individual Fellowships (IF) innerhalb der MSCA (unter Horizont Europa: Postdoctoral Fellowships [PD]). Diese Fellowships werden an erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Einrichtungen sowohl im akademischen als auch im nicht-akademischen Sektor vergeben. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Karrieren durch internationale, intersektorale und interdisziplinäre Mobilität zu unterstützen. Dies soll die oder den Forschenden beim Erreichen oder Stärken einer unabhängigen Forschungsposition helfen.

Hessen macht sich das Evaluierungsverfahren der EU zunutze und fördert hervorragend evaluierte Individual oder Postdoctoral Fellowships, die einen Forschungsaufenthalt in Hessen beabsichtigen. Die MSCA-Antragstellerinnen und -Antragsteller haben durch das „Marie Skłodowska-Curie-Stipendium Hessen“ die Gelegenheit, für ihre Forschungsvorhaben in Hessen eine Förderung (analog zu der von der EU festgesetzten maximalen Förderdauer) beim HMWK zu beantragen.

4. Antragstellende

Den Antrag auf ein „Marie Skłodowska-Curie-Stipendium Hessen“ stellt die hessische Einrichtung, deren EU-Antrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens unter der MSCA-Maßnahme „Individual Fellowships“ und „Postdoctoral Fellowships“ durch die Kommission zwar nicht zur Förderung berücksichtigt, aber mit Exzellenzsiegel für das entsprechende Forschungsvorhaben ausgezeichnet wurde. Antragstellende können sein: Staatliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

5. Antragsvoraussetzungen

Bedingung für die Antragstellung ist ein bestätigendes Schreiben der Kommission (ihrer nachgeordneten Behörden), dass sie der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler für ihr oder sein durch die antragstellende Einrichtung bereits bei der Kommission eingereichtes Forschungsvorhaben ein Exzellenzsiegel zugeteilt hat. Das Exzellenzsiegel in den MSCA wird an hervorragend bewertete und allein aus Gründen der Überzeichnung nicht geförderte Forschungsvorhaben verliehen.

Bei der Beurteilung des Antrags auf ein „Marie Skłodowska-Curie-Stipendium Hessen“ greift das HMWK somit auf den unabhängigen, internationalen und hochangesehenen Evaluierungsprozess der Kommission zurück. Erst nach Abschluss der Evaluierung, der Bekanntgabe der Ergebnisse an alle Antragstellerinnen und Antragsteller und einer gesetzlichen Widerspruchsfrist erteilt die Kommission ein Exzellenzsiegel. Regelmäßig informiert die Kommission das HMWK über die Verleihung des Exzellenzsiegels an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem beabsichtigten Forschungsaufenthalt an einer hessischen Einrichtung.

6. Zeitpunkt des Antrags

Ein Antrag muss seitens der antragstellenden hessischen Einrichtung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Exzellenzsiegels beim HMWK gestellt werden. Soweit sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Verfahren zur Überprüfung der Förderentscheidung durch die Kommission befindet, verlängert sich die Frist bis zur endgültigen Entscheidung über eine Förderung durch die Kommission. Ein Rechtsweg wird darüber hinaus aber nicht abgewartet.

7. Verfahren

Das HMWK ruft auf seiner Homepage zur Einreichung von Anträgen innerhalb der dort kommunizierten Frist auf.

Für die Antragstellung wird ein Online-Formular auf der HMWK-Webseite bereitgehalten, das ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen ist.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Umfang der Förderung

Für Forschungsvorhaben in Hessen können Antragstellende eine Förderung entsprechend der von der EU festgesetzten Dauer beim HMWK zu beantragen. Diese Förderdauer beträgt üblicherweise bis zu 24 Monate (Vollzeit). Die Projektförderung erfolgt als Zuwendung oder Zuweisung im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

Auf gesonderten Antrag beim HMWK kann diese Dauer analog zu der von der EU festgesetzten maximalen Förderdauer verlängert werden, das heißt um zusätzliche maximal sechs Monate für das weitere Absolvieren der Forschungsvorhaben im nicht-akademischen Bereich.

Die Höhe der Stipendienförderung lehnt sich an die geltenden Sätze an, welche die Kommission basierend auf der Verordnung für das entsprechende Forschungsrahmenprogramm und der EU-Haushaltsordnung festlegt. Als Richtwert für das Jahr 2020 gilt aktuell ein Satz von ca. 89 000 Euro p.a. Die Sätze werden vom HMWK jährlich auf Basis des jeweils geltenden MSCA-Arbeitsprogramms der Kommission eigenständig festgelegt und mitgeteilt. Der Höchstwert für ein Stipendium liegt dabei bei 100 000 Euro p.a.

Die Auszahlung erfolgt seitens des HMWK wie im Bescheid festgelegt.

Bis spätestens 30. Oktober legt die Einrichtung die tatsächlichen Ausgaben für die oder den Stipendiaten bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres dem HMWK dar. Ausgaben, die im Folgejahrgetätigt werden, können nicht mehr im Antragsjahr geltend gemacht werden. Es dürfen keine Rücklagen aus den Mitteln des Sondervermögens gebildet werden.

Die Mittel für Marie Skłodowska-Curie-Hessen werden aus dem Sondervermögen des Landes Hessen finanziert.

9. Ausschluss paralleler Förderung durch die Europäische Union

Eine parallele Förderung von MSCA-Anträgen durch das Land Hessen und zugleich die Kommission ist ausgeschlossen, auch andere Doppelförderungen für den gleichen Ausgabenposten sind ausgeschlossen.

10. Geltungsdauer des Programms

Das Programm beginnt am 1. Januar 2021. Das Programm endet am 31. Dezember 2023 und kann somit Grundlage für Stipendien in diesem Zeitraum im Rahmen der maximalen Bezugsdauer sein.

11. Berichtswesen

Die antragstellende Einrichtung verpflichtet sich zu einem Berichtswesen, das halbjährlich in einem zwei- bis dreiseitigen Dokument über den Stand des jeweiligen Forschungsvorhabens gegenüber dem HMWK Auskunft gibt. Die Stipendiaten selbst verpflichten sich nach Erteilung eines Stipendiums in Abstimmung mit ihrer oder ihrem Forschungsbetreuenden an der Hochschule, einen „Career Development Plan“ zu erstellen und beim HWMK einzureichen. Dieser Plan soll, wie von der Kommission vorgesehen, Trainingsbedarf und Forschungsinhalte aufzeigen.

12. Nachweis der Verwendung des Stipendiums

Der zum Abschluss des Stipendiums einzureichende Verwendungsnachweis der antragstellenden Einrichtung beinhaltet folgende Unterlagen:

- Daten des Stipendiaten und
- einen prägnanten Sachbericht mit Projektverlauf und einer kurzen Schilderung des Projektes. Dieser Bericht kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- Weiterhin wird eine Bestätigung eingereicht, dass der finanzielle Gesamtaufwand laut Antrag zweckentsprechend verwendet wurde und ggf. Erläuterungen, falls es maßgebliche Änderungen gab.

Sowohl für Zuwendungen nach § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), wenn die Gasteinrichtung keine Landeseinrichtung ist, als auch für Zuweisungen an Hochschulen gelten folgende Bestimmungen:

Wird der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens vier Monate nach vereinbartem Projektende beim HMWK vorgelegt, führt dies zu einer Rückforderung des ausgezahlten Förderbetrages nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO. Für die Gegenzeichnung des Stipendienvertrages, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Projektstipendienmittel sowie im Falle einer notwendigen Rückforderung der ausgezahlten Förderbeträge kommen entsprechend die §§ 48 bis 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Anwendung. Der Hessische Rechnungshof ist nach §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

13. Datenschutz

Maßgeblich für die notwendigen Daten zu der antragstellenden Einrichtung und zu der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler ist Art. 20 Abs. 5 der EU-Verordnung für das Rahmenprogramm Horizont Europa in der jeweils aktuell geltenden Fassung, die die Vergabe der Exzellenzsiegel regelt, analog zum geltenden Verfahren in Horizont 2020. Auf Basis des oben genannten Artikels tauscht die Kommission mit dem HMWK die notwendigen Informationen über den Antrag und die erfolgte Evaluierung aus. Für die Abwicklung des Stipendiums und des Stipendienvertrages ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellenden nach Art. 6 Abs. 1 b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information nach Art. 13 DSGVO. Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler um ihr Einverständnis gebeten, dass die Themen, die im Rahmen des Stipendiums behandelt werden, auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht werden. Weiterhin werden sie gefragt, ob sie mit einer Veröffentlichung näherer Informationen zu ihrem Stipendium im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des HMWK, beispielsweise auf der HMWK-Homepage, einverstanden sind.

14. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 2021

**Hessisches Ministerium für Wissenschaft und
Kunst**

516/54.005(0001)